

Beitragsordnung des TV 1891 Türkheim e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand bzw. die Abteilungen legen die Höhe von Abteilungsbeiträgen, Gebühren und Umlagen fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Termin festlegen.

§ 3 Beiträge – neu, gültig ab 2023 -

Allgemein

Kinder bis zu 5 Jahre	24,-
Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre	36,-
Erwachsene	72,-
Familienbeitrag (inkl. der im Haushalt lebenden Kinder)	144,-
Neue Fördermitglieder	60,-

Ermäßigte

Azubi und Studenten	36,-
Alleinerziehende (inkl. der im Haushalt lebenden Kinder)	72,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragssätze müssen unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen gesondert beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitragssätze.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportbandes e.V. (BLSV)
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mitgliedsnummer jährlich im ersten Quartal.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Ende des ersten Quartals auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung unter Zustimmung des Vorstandes eigene Zusatzbeiträge, Gebühren (z. Bsp. Nutzung Tennishalle) und Umlagen (z.Bsp. Ballgeld) zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (3) Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (4) Die Beitrags- Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 unterjähriger Vereinseintritt

Bei Eintritten während des Kalenderjahres werden die Beiträge anteilig nach Monaten erhoben.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (entspricht Kalenderjahr) möglich.

§ 7 Überprüfung Beitragssätze

Der Vorstand wird verpflichtet die Höhe der Beitragssätze mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten bzw. geeignete Vorschläge zu unterbreiten.